

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben im Lagebericht gem. § 289 Abs. 4 HGB

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG hat mit Veröffentlichung vom 14. Mai 2009 fristgerecht zu ihrer am 24. Juni 2009 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung werden die gem. § 175 Abs. 2 AktG in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fassung auszulegenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft bereitgehalten.

Am 25. April 2007 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten, durch das u. a. § 175 Abs. 2 AktG geändert und die auszulegenden Unterlagen um einen Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB ergänzt werden. Der Vorstand erstattet demnach folgenden erläuternden Bericht und wird diesen gem. § 120 Abs. 3 AktG auch der Hauptversammlung vorlegen.

Grundkapital, Stimmrechte und Übertragung von Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.801.785 und ist eingeteilt in 2.801.785 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert, die jeweils gleiche Rechte – insbesondere gleiche Stimmrechte – gewähren. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrecht oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Kapitalbeteiligungen von mehr als 10%

Die Augur Financial Holding Zwei GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, ist nach Kenntnis der Gesellschaft mit 90,147% direkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Bei dem genannten Stimmrechtsanteil können sich Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, wenn sie meldepflichtig sind.

Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 84, 84 AktG; sie obliegt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann gem. § 8 Abs. 4 der Satzung Änderungen und Ergänzungen beschließen, die nur die Fassung, d.h. die sprachliche Form der Satzung betreffen; ferner ist der Aufsichtsrat gem. § 4 Abs. 7 der Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des jeweiligen Umfangs einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2005 zu ändern. Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – sofern es gesetzlich zulässig ist – eine Mehrheit von 3/4 des vertretenen Kapitals erforderlich (§ 15 Abs. 2 der Satzung).

Befugnisse des Vorstands zu Aktienaussgabe und Aktienrückkauf

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand hatte ursprünglich die Befugnis, das Grundkapital durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu EUR 1.065.714 bis zum 30. August 2010 (Genehmigtes Kapital 2005) zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie die Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihre Durchführung festzulegen.

Der Vorstand hat bis zum 31.12.2008 insgesamt 670.357 Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2005 ausgegeben.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.065.714, eingeteilt in 1.065.714 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. August 2005 ausgegeben worden sind, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Das Bedingte Kapital 2005 wurde bis zum 31.12.2008 nicht ausgenutzt.

Aktienrückkauf

Eine Ermächtigung zum Aktienrückkauf für die Gesellschaft liegt nicht vor.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter die Bedingungen eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. Arbeitnehmern bestehen keine Vereinbarungen über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Arbeitnehmer, die Aktionäre der Gesellschaft sind, können Ihre Stimmrechte unmittelbar ausüben.

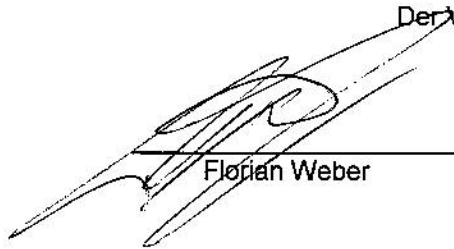
SCHNIGGE

Wertpapierhandelsbank AG

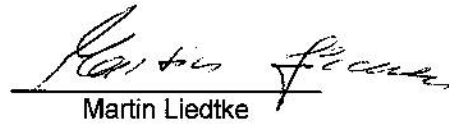
Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift dieses Berichts zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 14. Mai 2009

Der Vorstand



Florian Weber



Martin Liedtke